

Satzung
des
Turn- und Sportverein Wartenberg 1919 e.V.
Neufassung 23.11.2008

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Wartenberg e. V.". Er hat seinen Sitz in Wartenberg und ist unter der Nummer VR 0111 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
5. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere durch Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper und Anleitung zur gesundheitserhaltenden, sportlichen Betätigung. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b. Bildung von Junioren- und Juniorinnenmannschaften zur Förderung des Nachwuchses
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d. Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes und der Turn- und Sportgeräte
 - e. Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitarbeitern^

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift dergesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen..
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
7. Pflichten und Rechte der Mitglieder:
 - a. Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen
 - b. Förderung der Grundsätze und Ziele des Vereins: die Mitglieder sind verpflichtet Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust vereinseigener Sportausrüstung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
 - c. Mitgliedsbeitrag, Abteilungsbeiträge und Sonderbeiträge sind im ersten Quartal zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres zum Zeitpunkt der Aufnahme.
 - d. Bei Vorhaben im Interesse des gesamten Vereins soll sich jedes Mitglied nach besten Kräften persönlich und finanziell beteiligen.

§ 4 Vereinsorgane

2. Vereinsorgane sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Vorstandschaft
 - c. der Vereinsausschuss
 - d. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden Vereinsführung, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter je mit Einzelvertretungsbefugnis im Rahmen Ihrer Tätigkeitsbereiche.
3. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche selbst
4. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen Sorge zu tragen.

§ 6 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. dem 1. Schriftführer
 - c. dem 2. Schriftführer
 - d. dem 1. Kassier
 - e. dem 2. Kassier
 - f. dem Jugendleiter überfachlich
 - g. dem Bestandsverwalter
 - a. dem Organisationsleiter
2. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:
 - a. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses
 - b. Behandlung der Anträge vom Vorstand, Abteilungen und Mitglieder
 - c. Erarbeiten von Vereinsordnungen ausgenommen der Abteilungsordnungen

§ 7 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - d. der Vorstandschaft
 - a. den Abteilungsleiter/innen bzw. Stellvertreter/innen
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete bestimmen.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens 2 mal pro Jahr oder nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt haben zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
5. Genehmigung von Vereinsordnungen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist durch Aushang im Vereinsschaukasten oder Vereinsheim und der Veröffentlichung im Gemeindeblatt gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
4. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.
7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
8. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
10. Der Versammlungsleiter bestellt vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen sind für die in ihren Bereich fallenden sportlichen und kulturellen Tätigkeiten im Sinne des §2 verantwortlich.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand alle personellen Veränderungen mitzuteilen.

4. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung geführt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Es gelten die Bestimmungen des §8. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Erhebung eines Abteilungs- bzw. Sonderbeitrages beschließt die Abteilungsversammlung.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch Abteilungsleiter/in Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung eingehen. Verbindlichkeiten, die über die geltende Finanzordnung hinausgehen oder ohne Zustimmung des zuständigen Vereinsausschusses gemacht werden, sind nicht statthaft.
7. Die Kassenstände der Abteilungen fließen entsprechend der Finanzordnung in die Einnahmen-/Überschussrechnung des Vereins ein. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
8. Löst sich eine Abteilung auf, so müssen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einer anderen Abteilung vorher erledigt werden. Vereinseigene Geräte, Ausrüstungsgegenstände und finanzielle Mittel bleiben bei einer Abteilungsauflösung Eigentum des Vereins.
9. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung Abteilungsordnungen geben. Sie werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen für die Rechtsgültigkeit die Genehmigung des Vereinsausschusses.

§ 10 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports Sportförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung. sind zu beachten.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordnungen

1. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Abteilungsordnung und bei Bedarf weitere Ordnungen geben.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Abteilungsversammlungen
 - c. Ausschusssitzungen
 - d. Vorstandssitzungen

ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

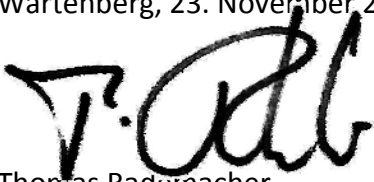
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
5. In dieser Versammlung müssen abweichend von den Bestimmungen des §8 dieser Satzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
6. Kommt eine Beschlussfassung aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so sind von der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
8. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den Markt Wartenberg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Anzeige an das Finanzamt

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wird anlässlich der Mitgliederversammlung am 23. November 2008 genehmigt.

Wartenberg, 23. November 2008



Thomas Rademacher

1. Vorsitzender TSV Wartenberg